

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 332/90

vom

14. Mai 1992

in dem Rechtsstreit

des Architekten Dipl.-Ing. Heinrich R. [REDACTED], B. [REDACTED]weg [REDACTED],
E. [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägers
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die R. [REDACTED] O. [REDACTED] und H. [REDACTED]gesellschaft mbH, D. [REDACTED]-
straße [REDACTED], E. [REDACTED], vertreten durch den alleinvertretungsbe-
rechtigten Geschäftsführer Dr. G. D. W. [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Dr. Thode, Dr. Haß und Dr. Wiebel

am 14. Mai 1992

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
11. Januar 1990 wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Streitwert: 51.140,55 DM

G r ü n d e :

Der Anspruch ist gemäß § 677 BGB begründet.

Mit dem Berufungsgericht und der einhelligen Auffassung
in der Literatur ist auch der Senat der Auffassung, daß § 5
Abs. 2 der AVA in der hier zugrunde gelegten (alten) Fas-
sung jedenfalls mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG unvereinbar und
damit unwirksam ist.

- 3 -

Da diese AGB-Bestimmung in den von der Bundesarchitektenkammer 1985 herausgegebenen neuen Empfehlungen zur AVA nicht mehr enthalten ist, bedarf es keiner Entscheidung durch Urteil. Ebenso wenig bedarf es einer Entscheidung, ob die Klausel auf einen Anspruch nach § 677 BGB überhaupt anwendbar ist. Damit verliert die Anschließung ihre Wirkung (§ 556 Abs. 2 Satz 4 ZPO).

Lang

Haß

Bliesener

Wiebel

Thode

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)